

FVLST e.V. | Blomberger Weg 60 32657 Lemgo

Auskunft erteilt Henning Schmidt pott

Bundesministeriums für Digitales und  
Staatsmodernisierung  
Referat DI 4 - Sicherheit und Resilienz  
digitaler Infrastrukturen  
Robert-Schuman-Platz 1

Telefon +49 (5231) 62-1236  
E-Mail [info@fvlst.de](mailto:info@fvlst.de)  
Internet [www.fvlst.de](http://www.fvlst.de)

53175 Bonn  
[DI3@bmds.bund.de](mailto:DI3@bmds.bund.de)

Datum 16.11.2025

## **Verordnung zur Neufassung der NotrufV und Anpassung des MWV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachverband Leitstellen begrüßt die Novellierung der Verordnung über Notrufverbindungen und Anpassung des Meldewesens bei öffentlichen Warnungen in Mobilfunknetzen. Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Artikel 1**

**§ 3 Absatz 1:** Fehlanrufe durch versehentlich ausgelöste Notrufe stellen in den in den Notrufabfragestellen heute ein großes Problem da. Teilweise ist jeder dritte Notruf, insbesondere aus dem Mobilfunknetz, ein Fehlanruf. Wir würden daher folgende Ergänzung befürworten:

„Tastenkombinationen und andere Auslösemechanismen müssen dabei so konzipiert sein, dass sie das Risiko einer versehentlichen Auslösung minimieren.“

**§ 3 Absatz 2:** Durch zentrale Telekommunikationsanlagen, zum Beispiel in überregional tätigen Unternehmen, stimmen die Rufnummern der Filialen oft nicht mit dem eigentlich Anschluss überein. Für die Notrufabfragestellen wäre es daher hilfreich, neben der Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch weitere im Endgerät konfigurierte Rufnummern, über die die Notrufverbindung hergestellt wird, übermittelt zu bekommen.

**§ 3 Absatz 3:** Die Übertragung von Standortdaten des Endgerätes wird derzeit über Advanced Mobile Location (AML) sichergestellt. Da der AML-Endpunkt heute nicht von den Anbietern von Telekommunikationsdiensten, sondern von einer Leitstelle betrieben wird, könnte folgende Ergänzung die Übertragung der AML-Daten mit einschließen:

„In Fällen, in denen das für die Notrufverbindung genutzte Endgerät über Informationen über seinen Standort verfügt und diese automatisch an den Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder den Betreiber einer dafür vorgesehenen Plattform übermittelt, (...)“

**§ 3 Absatz 5:** Moderne Smartphones erkennen durch Sensoren, wenn es zu einem Sturz oder Unfall gekommen ist und lösen dann einen Notruf aus. Wir begrüßen daher sehr, dass das automatische Auslösen eines Notrufs innerhalb der Notrufverordnung klar geregelt werden soll. Insbesondere die Information über die bevorstehende Herstellung der Notrufverbindung durch deutliche Signale ist sehr sinnvoll und kann das versehentliche Auslösen eines Notrufs deutlich verringern. Allerdings ist die Formulierung „körpernah getragene Geräte“ zu ungenau, so dass ein Smartphone, dass sich in einer Halterung in einem Kraftfahrzeug oder Zweirad befindet, nicht hierunter fallen könnte. Wir würden daher folgende Formulierung vorschlagen:

„die Herstellung der Verbindung erfolgt, während sich die betroffenen Personen in unmittelbarer Nähe des Geräts befinden und die Notrufverbindung bei Bedarf noch vor Aufbau abbrechen können, (...)“

**§ 4:** Der überwiegende Teil der Mobilfunkendgeräte übermittelt im AML-Datensatz nicht nur den Standort des Endgeräts, sondern auch weitere Daten, die für den Notruf große Bedeutung haben können. Hierzu zählen zum Beispiel die konfigurierten Sprachen der Notrufenden. Bei fremdsprachigen Notrufenden erleichtern diese Daten die Kommunikation und können somit zu einer schnelleren und qualitativ höheren Abfrage des Notrufs führen. Gleiches gilt für die Übermittlung medizinischer Daten, die auf dem Mobilfunkendgerät hinterlegt sind. Oftmals sind auf dem Mobilfunkendgerät Notfallkontakte definiert, die ebenfalls mit dem AML-Datensatz übermittelt werden können. Für die weitere Bearbeitung des Notfalls können diese Daten für die Notrufabfragestellen wichtig sein und dafür Sorge tragen, den Notrufenden schneller Hilfe zukommen zu lassen. Wir schlagen folgende Ergänzung in §4 vor:

"Sind auf dem Mobilfunkendgerät weitere Daten hinterlegt, die für den Notruf und dessen Bearbeitung von Bedeutung sein können, sind diese ebenfalls an die Notrufabfragestellen zu übermitteln."

Wir würden uns freuen wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf der Novellierung der Notrufverordnung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Gistrichovsky

gez. Henning Schmidtrott